

Wicklung zur Gruppenlandwirtschaft auch garantiert ist und daß sich nicht durch Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen und Fördermittel wenig effiziente Wirtschaftsformen - LPG unter andern Namen - am Leben erhalten. Bei einer - wie es die Gesetzesvorlage vorsieht - nach oben hin offenen Anzahl von Gesellschaftern und weiteren Arbeitskräften in einem Gruppenbetrieb möglicherweise bis zum August 1995 können solchem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet werden.

Die Anzahl der Gesellschafter sollte nach unserer Meinung auch für eine Übergangsperiode die Zahl 20 - also eine Verdoppelung der maximalen Anzahl von Gesellschaftern in einem normalen Gruppenbetrieb - kaum überschreiten.

Das Anliegen, das hinter diesem Gesetzentwurf steht - Umstrukturierung in der Landwirtschaft - wird von uns mitgetragen. Der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, bedarf jedoch einer Überarbeitung.

Im § 6 Abs. 3 wird von geschätzten Ertrags- und Sachwerten für die Relationen der Gewinnverteilung ausgegangen. Es müssen Aussagen dazu getroffen werden, wer auf welcher Grundlage diese Schätzungen vornimmt. Es ist zu überlegen, ob die im § 7 Abs. 1 festgeschriebenen Begrenzungen hier im Gesetz verankert werden sollen oder ob derartige Regelungen nicht in den Gesellschaftsvertrag gehören. Es besteht die Gefahr, daß dieses Gesetz ansonsten eine zu starke zentrale Reglementierung in sich birgt.

Fragwürdig ist auch die Vergütung von Gesellschaftern, da eine solche im bürgerlichen Gesellschaftsrecht nicht enthalten ist. Sehr genau überdacht werden sollte die unter § 8 Abs. 3 geforderte Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Gesellschafter zur Abberufung der Geschäftsführer, weil damit eine einmal gefällte ungünstige Entscheidung schwer rückgängig zu machen ist. Üblich im Gesellschaftsrecht ist die einfache Mehrheit. Unklar ist der Satz unter § 10 Abs. 2:

“Dem Gesellschafter stehen die Eingaben der Bürger zu.“

Die Auflösung einer Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafter ist laut § 12 Abs. 1 nur bei Zustimmung aller Gesellschafter möglich. Dies kann zu rechtlichen Problemen führen, da auch in dem Fall, daß 9 von 10 Gesellschaftern die Auflösung der Gesellschaft wünschen, diese nicht vollzogen werden kann, sondern nur der Austritt jedes einzelnen Gesellschafters bleibt. Bekanntermaßen verbleiben dann aber Vermögensrestgrößen, deren Behandlung sehr kompliziert ist.

Einige Probleme und ungelöste Fragen verbinden sich mit § 13 der Gesetzesvorlage - Anerkennung einer Gesellschaft - und § 16 - Anerkennungskommissionen. Es ist zu überdenken, ob die Notwendigkeit vorliegt, in jedem Kreis eine Anerkennungskommission zu bilden, deren Mitglieder sich durch hohe Fachkompetenz auszeichnen müssen, und ob auch die Kontrollfunktion auf Kreisebene gewährleistet werden kann. Man sollte sich vergegenwärtigen, daß die Anerkennungskommission für die Gesellschafter und Gruppenbetriebe äußerst schwerwiegende Entscheidungen zu treffen hat, z. B. die Beurteilung der Eignung der Gesellschafter, Eignung der Grundstücke, Bestätigung der Leistung der vereinbarten Beiträge, Einschätzung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Gesellschaft oder der Gesellschafter. Unser Vorschlag wäre, die Anerkennungskommission auf Länderebene, vielleicht bei den Landwirtschaftskammern oder -ämtern, anzusiedeln.

Es ist nicht befriedigend, daß der Gesetzentwurf völlig offen läßt, wer den Leiter und die Mitglieder der Anerkennungskommissionen bestimmt. Keineswegs zustimmen können wir dem Sachverhalt, daß nur Vertreter eines der bestehenden Verbände für Landwirte Mitglieder der Kommission werden können.

Aus ihrem Selbstverständnis heraus spricht die Problematik Gruppenlandwirtschaft in erster Linie einzeln wirtschaftende Bauern an. Es ist daher ein dringendes Erfordernis, daß auch Vertreter des Verbandes Deutscher Landwirte Mitglieder der Anerkennungskommission werden können.

Sehr problematisch erscheint uns die Abfassung des § 17, die Durchführungsvorschriften; die hier angeführten Sachverhalte erscheinen uns zumindest teilweise zu grundsätzlicher Art zu sein, als daß sie allein den Länderregierungen zur Entscheidung obliegen sollten.

Sie bedürften hiernach ja nicht einmal der Zustimmung der Länderparlamente.

Grundsätzlich stimmen wir der Überweisung des Antrages zur Bearbeitung in die genannten Ausschüsse zu.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke der Abgeordneten Schneider und rufe jetzt von der CDU den Abgeordneten Dr. Paar.

Dr. Paar für die Fraktion (CDU/DA):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen der CDU/DA-Fraktion möchte ich diese Gesetzesinitiative unterstützen und deren unbedingte Notwendigkeit auch begründen.

Wenn wir den Weg betrachten, den wir bisher erreicht haben, nämlich die strukturelle Anpassung in der Landwirtschaft durchzuführen, müssen wir feststellen, daß bisher sehr wenig geschehen ist.

So gibt es noch zu wenig Landwirte, zum Beispiel aus der 2. und 3. Leitungsebene von LPG, die bereit sind, neue Aufgaben zu übernehmen und sich an die Spitze von eingeschriebenen Genossenschaften zu stellen. In vielen Fällen stagniert daher der Umwandlungsprozeß, bleiben die alten Vorsitzenden am Ruder und versuchen nur zu selten, sich den veränderten Bedingungen anzupassen.

Aber auf der anderen Seite ist auch die Zahl der Neugründungen von Familienbetrieben noch relativ klein, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen dafür sowie die entsprechenden Fördermaßnahmen beschlossen wurden. Dies ist in erster Linie der Einseitigkeit in der Ausbildung und im bisherigen Einsatz in den Agrargenossenschaften, aber auch der jahrzehntelangen Kollektivwirtschaft geschuldet, wodurch verständlicherweise vielen Landwirten der Mut zum Schritt in die Selbstständigkeit fehlt, obwohl viele mit diesem Gedanken spielen.

So ist es auch in einem Ort meiner Heimat. Da gibt es bereits 30 Landwirte, die diesen Schritt in die Selbstständigkeit wieder wagen wollen, ihr Land selbst zu bebauen. Allerdings zweifeln sie daran, ob sie dies ganz allein auf sich gestellt auch schaffen werden. Und genau aus diesem Grund erscheint es uns im Interesse eines späteren Übergangs zu Familienbetrieben dringend geboten, mit dem Gesetz über Gruppenbetriebe der Landwirtschaft die rechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Alternative im landwirtschaftlichen Unternehmensspektrum zu schaffen.

Da versichern die Anerkennungsvorschriften im Paragraphen 10 sowie die Begrenzung der Zahl der Gesellschafter auf maximal 10, daß das bäuerliche Element der Ausgangsbetriebe der Gesellschafter erhalten bleibt und keine landwirtschaftlichen Großbetriebe entstehen.

Gerade deshalb aber sind die im Paragraphen 18 genannten Übergangsvorschriften, wonach Gruppenbetriebe mehr als 10 Gesellschafter haben können und demzufolge auch nach oben offen sind, zu überprüfen, da dies eine Restaurierung unserer Großbetriebe bedeuten könnte. Das Gesetz sichert den einzelnen Gesellschaftern den gleichen ökonomischen, sozialen und steuerrechtlichen Status wie den einzelbäuerlichen Betrieben. Ebenso orientiert sich die materielle Förderung der Gruppenbetriebe an dem Grundsatz der Gleichstellung mit Familienbetrieben. Als eine weitere wichtige Indikation für dieses Gesetz sind die spezifischen Entwicklungsbedingungen der Landwirtschaft in diesem Teil Deutschlands anzusehen, bieten doch die Grup-